HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 3	MITTWOCH, DEN 27. JANUAR	1999

Tag	Inhalt	Seite
13. 1. 1999	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung	27
14. 1. 1999	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages mit dem Land Niedersachsen betreffend erforderliche Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Daimler-Benz Aerospace Airbus Werkes in Hamburg-Finkenwerder	28
14. 1. 1999	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Einbeziehung von Flächen in Schleswig-Holstein für erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ bei der koordinierten Durchführung von notwendigen Planfeststellungsverfahren für die geplante Erweiterung des Geländes der Daimler-Benz Aerospace Airbus GmbH in Hamburg-Finkenwerder zur Endlinienfertigung des A3XX	29
19. 1. 1999	Dritte Verordnung zur Änderung der Trennungsgeldverordnung	30

Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung

Vom 13. Januar 1999

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 und von Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 mit der Änderung vom 20. Januar 1998 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seiten 25, 24 und 153, 1998 Seite 19) sowie auf Grund der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

§ 1

Die Vergabeverordnung vom 19. Januar 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 7), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
   a) Das Wort „vier“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.
   b) Hinter der Textstelle „erlangt worden ist“ wird folgender Halbsatz eingefügt:

      „ist die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht;“.
2. § 20 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule.“
3. Im ersten Absatz der Anlage 2 erhält Satz 2 zweiter Halbsatz folgende Fassung:

   „ist dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt dem nächsten Studienort des Landes zugeordnet.“

§ 2

Diese Verordnung gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1999.

Hamburg, den 13. Januar 1999.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages mit dem Land Niedersachsen betreffend erforderliche Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Daimler-Benz Aerospace Airbus Werkes in Hamburg-Finkenwerder

Vom 14. Januar 1999

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag mit dem Land Niedersachsen betreffend erforderliche Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Daimler-Benz Aerospace Airbus Werkes in Hamburg-Finkenwerder vom 11. November 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 231) wird bekanntgemacht, daß der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Absatz 1 mit Wirkung vom 13. Januar 1999 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 14. Januar 1999.

Die Senatskanzlei

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Einbeziehung von Flächen in Schleswig-Holstein für erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ bei der koordinierten Durchführung von notwendigen Planfeststellungsverfahren für die geplante Erweiterung des Geländes der Daimler-Benz Aerospace Airbus GmbH in Hamburg-Finkenwerder zur Endlinienfertigung des A3XX

Vom 14. Januar 1999

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag mit dem Land Schleswig-Holstein betreffend erforderliche Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Daimler-Benz Aerospace Airbus Werkes in Hamburg-Finkenwerder vom 9. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 285) wird bekanntgemacht, daß der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Absatz 1 mit Wirkung vom 12. Januar 1999 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 14. Januar 1999.

Die Senatskanzlei

Dritte Verordnung zur Änderung der Trennungsgeldverordnung

Vom 19. Januar 1999

Auf Grund von § 22 des Hamburgischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 21. Mai 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159), zuletzt geändert am 31. August 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 195), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Trennungsgeldverordnung

Die Trennungsgeldverordnung vom 4. Mai 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 122), zuletzt geändert am 29. April 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 2 ist im ersten Klammerzusatz die Bezeichnung „Absatz 2“ zu streichen.
2. § 4 Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

   „(2) Das Trennungstagegeld beträgt 24,30 Deutsche Mark, wenn der Beamte

   1. mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt,
   2. mit einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Pflegekind oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt oder
   3. mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf,

   die Wohnung beibehält und getrennten Haushalt führt.

   (3) Ist ein Fall des Absatzes 2 nicht gegeben, hat der Beamte aber außerhalb des auswärtigen Beschäftigungsortes eine Wohnung im Sinne des § 10 Absatz 3 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1990 mit der Änderung vom 30. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt 1990 I Seite 2682, 1996 I Seite 1183), in der jeweils geltenden Fassung, über die er das ausschließliche Verfügungsrecht besitzt, beträgt das Trennungstagegeld 16,50 DM.

   (4) Sind die Absätze 2 und 3 nicht mehr anwendbar, beträgt das Trennungstagegeld 11,40 DM.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. September 1998 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. Januar 1999.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,– DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.